

STATUTEN

Art. 1 Wesen und Zweck

1. Die Christlichdemokratische Volkspartei (CVP) Langnau am Albis vereinigt Frauen und Männer, die den öffentlichen Bereich nach christlich-demokratischen Grundsätzen gestalten wollen. Sie fördert die politische Meinungs- und Willensbildung nach den Grundsätzen der CVP Schweiz und vertritt aktiv dieses Gedankengut.
2. Die CVP Langnau am Albis gehört der CVP des Bezirkes Horgen und der CVP des Kantons Zürich an; sie ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.

Art. 2 Mitgliedschaft

1. Mitglied der CVP Langnau am Albis kann werden, wer
 - ihre Ziele zu fördern bereit ist
 - das Schweizerbürgerrecht besitzt oder mit einer Schweizerin verheiratet ist oder als Ausländer Niederlassungsbewilligung oder Flüchtlingsstatus besitzt
 - in Langnau am Albis wohnt
 - das 18. Altersjahr vollendet hat
 - keiner anderen politischen Partei angehört
 - weder Mitglied ist, noch mitwirkt bei Organisationen oder Gruppen, die gegen die Grundsätze der CVP arbeiten.
2. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag des Bewerbers. Über die Aufnahme entscheidet der Parteivorstand, dessen Entscheidung beim Kantonalvorstand angefochten werden kann.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes.
4. Der Austritt kann jederzeit durch schriftliche Erklärung an den Präsidenten erfolgen.
5. Der Ausschluss richtet sich nach Art. 4 der Kantonalstatuten.

Art. 3 Rechte und Pflichten

1. Jedes Mitglied wirkt im Rahmen der Statuten an der partei-internen und an der politischen Meinungs- und Willensbildung mit und setzt sich für die Ziele der Partei ein.
2. Inhaber von Parteiämtern oder politischen Mandaten sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben nach besten Kräften zu erfüllen.
3. In Parteiämtern können nur Mitglieder gewählt werden.
4. Nichtparteimitglieder dürfen von der Partei nur ausnahmsweise als Kandidaten für öffentliche Ämter aufgestellt werden und nur, wenn die Parteiversammlung es mit Zweidrittelmehrheit beschliesst.

5. Jedes Mitglied hat die von der Generalversammlung festgesetzten Beiträge zu leisten.

Art. 4 Sympathisanten

Personen, welche die Mitgliedschaft nicht erwerben, gleichwohl aber an der Parteiarbeit teilnehmen oder sie unterstützen wollen, gelten als Sympathisanten. Sie unterstützen die Partei in der Regel auch finanziell.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Personen, welche sich um die Partei besonders verdient gemacht haben, können vom Parteivorstand zu Ehrenmitgliedern erklärt werden.

Art. 6 Organe

Die Organe der Partei sind:

- die Generalversammlung
- die Parteiversammlung
- das Parteikomitee
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren.

Art. 7 Beschlussfassung

1. Die Beschlüsse sämtlicher Organe der Partei werden mit einfachem Mehr der anwesenden Organmitglieder gefasst, soweit die Statuten nicht Ausnahmen vorsehen.
2. Die Stimmabgabe erfolgt offen, sofern nicht ein Fünftel der anwesenden Organmitglieder geheime Abstimmung verlangt.
3. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Präsidenten den Ausschlag.

Art. 8 Generalversammlung

1. Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Ortspartei; sie wird vom Vorstand einberufen.
2. Die ordentliche Generalversammlung findet jeweils im ersten Quartal des Jahres statt.
3. Ein Fünftel der Mitglieder oder der Vorstand kann die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

4. Die Generalversammlung
 - ihre Ziele zu fördern bereit ist
 - wählt den Präsidenten und die Mitglieder des Vorstandes
 - wählt die Rechnungsrevisoren
 - wählt die Delegierten in die Kantonalpartei
 - beschliesst die Höhe der ordentlichen Beiträge
 - nimmt den Jahresbericht, die Jahresrechnung und den Voranschlag ab.
5. Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die mindestens 10 Tage vorher schriftlich angekündigt worden sind. Nicht angekündigte Geschäfte dürfen nur behandelt werden, wenn zwei Drittel der Anwesenden dies verlangen.

Art. 9 Parteiversammlung

1. Die Parteiversammlung dient der Meinungsbildung zu Fragen von öffentlichem Interesse.
2. Parteiversammlungen finden auf Beschluss des Parteikomitees oder des Vorstandes statt, so oft es die Geschäfte erfordern.
3. Die Parteiversammlung nimmt Stellung zu laufenden Abstimmungsvorlagen und Wahlgeschäften.
4. Einmal pro Jahr berichten die Behördemitglieder der Parteiversammlung über ihre Tätigkeit.

Art 10. Parteikomitee

1. Das Parteikomitee besteht aus dem Vorstand und den Behördemitgliedern der CVP Langnau am Albis.
2. Das Parteikomitee bestimmt zuhanden der Parteiversammlung die Kandidaten für die Wahl in die Gemeindebehörden, welche vom Volk zu wählen sind.
3. Zu Abstimmungsvorlagen oder Geschäften der Gemeindeversammlung kann das Parteikomitee Abstimmungs- und Wahlempfehlungen herausgeben, wenn die Einberufung einer Parteiversammlung nicht möglich ist oder nicht opportun erscheint.

Art. 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 5 - 10 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber, vorbehaltlich der Wahl des Präsidenten.
2. Dem Vorstand obliegen
 - die Vorbereitung und Durchführung von Veranstaltungen
 - der Einsatz der finanziellen Mittel zur Erfüllung der Partei ziele im Rahmen des Budgets
 - die Einberufung der statutarischen Generalversammlung
 - die Einberufung von mindestens zwei Parteiversammlungen pro Jahr

- die Wahl der Delegierten in die Bezirkspartei sowie eines Mitgliedes des Bezirksvorstandes
- die Festsetzung der Beiträge der Behördemitglieder
- die Wahl der Kandidaten für Kommissionen, die vom Gemeinderat oder von der Schulpflege zu wählen sind
- die Wahl von Abgeordneten an interparteilichen Veranstaltungen.

3. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 12 Rechnungsrevisoren

1. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Kasse, die Einnahmen und Ausgaben auf Vollständigkeit und Rechtmässigkeit. Sie stellen der Generalversammlung jährlich Antrag über die Abnahme der Rechnung und die Entlastung des Vorstandes und nehmen Stellung zu Voranschlag für das kommende Jahr.
2. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Art. 13 Finanzen

1. Zur Deckung der Ausgaben wird von den Mitgliedern jährlich ein Beitrag erhoben, dessen Mindesthöhe von der Generalversammlung fest gesetzt wird.
2. Der Parteivorstand beschliesst besondere Beiträge für Behördemitglieder.
3. Für Verbindlichkeiten der Partei haftet nur ihr Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 14 Schlussbestimmungen

1. Für die Änderung der Statuten und die Auflösung der CVP Langnau am Albis bedarf es einer Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung.
2. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Vermögen an die Kantonalpartei.
3. Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 22. Juni 1973. Sie sind vom kantonalen Parteipräsidium am 6. Mai 1981 genehmigt worden und an der a.o. Generalversammlung der CVP Langnau am Albis am 17. September 1981 beschlossen worden.

Langnau am Albis, 17. September 1981